

Ochsenweg e.V.
Satzung

§1

Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Ochsenweg e.V.“
- (2) Er hat seinen Sitz in Schleswig.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck, Aufgabe und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt folgende Ziele und Aufgaben:
 - Förderung der wissenschaftlichen Erforschung des Verlaufes des gemeinhin als Ochsenweg oder östlicher Heerweg bezeichneten Wegezuges und seiner Vorgängerwege.
 - Mitwirkung an der Sicherung und Herrichtung alter Trassenstücke unter Berücksichtigung historischer und ökologischer Gesichtspunkte.
 - Mitwirkung an der Erschließung des Ochsenweges für eine breite Öffentlichkeit.
 - Unterstützung und Herausgabe von Publikationen.
 - Zusammenarbeit mit den Fördereinrichtungen und Initiativen in Dänemark und der Region.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar einen gemeinnützigen Zweck im Sinne „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und strebt dementsprechend eine Anerkennung der Berechtigung zur Ausstellung von Spendenbescheinigungen beim zuständigen Finanzamt an. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Aufgaben verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Bei Auflösung, Aufhebung oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Archäologische Gesellschaft Schleswig-Holstein e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§3

Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können auf schriftlichen Antrag sein

- natürliche Personen,
- Gebietskörperschaften und ihre Verbände,
- sonstige juristische Personen, die sich dem Vereinszweck verbunden fühlen.

Über den schriftlichen Beitragsantrag entscheidet der Vorstand.

§4

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod einer natürlichen Person, Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Frist von zwei Monaten einzuhalten ist.
- (3) Ein Mitglied kann durch den Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt hat. Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme gegeben werden. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßem Einlegen der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

§5

Mitgliederbeiträge

Die Höhe und die Fälligkeit von Beiträgen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§6

Organe des Vereins

Organe sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§7

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung regelt alle Angelegenheiten des Vereins durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist schriftlich unter Angabe der Tagesordnung von der/dem Vorsitzenden mit einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen einzuberufen und tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe der Verhandlungsgegenstände verlangen. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit aller anwesenden Mitglieder.
- (3) Auf der Mitgliederversammlung darf nur über auf der Tagesordnung stehende

Vorschläge abgestimmt werden, es sei denn, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder die Aufnahme eines weiteren Vorschlages in die Tagesordnung beschließt.

- (4) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Wahl des Vorstandes
 - Genehmigung des Kassenabschlusses für das abgelaufene Jahr
 - Genehmigung des für jedes Geschäftsjahr zu erstellenden Haushaltsplans
 - Festsetzung von Beiträgen
 - Entgegennahme von Berichten des Vorstandes und der Beiräte
 - Wahl zweier RechnungsprüferInnen für zwei Jahre
 - Entlastung des Vorstandes
 - Satzungsänderungen, sofern der Wortlaut in der Einladung enthalten ist und eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder zustimmt.
- (5) Über jede Versammlung ist ein Protokoll zu führen, das von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet und von der nächsten Mitgliederversammlung genehmigt werden muss.

§8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, der/dem SchatzmeisterIn und bis zu fünf Beisitzerinnen/Beisitzer. Wird ein/e VertreterIn einer Gebietskörperschaft in den Vorstand gewählt, so endet bei Ausscheiden aus seinem Hauptamt sein Vorstandsmandat. Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Führung der Geschäfte des Vereins obliegt der/dem Vorsitzenden.
- (3) Vorstand im Sinne von §26 BGB sind die/der Vorsitzenden, seine StellvertreterIn, die/der SchatzmeisterIn. Zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich. Der Gerichtsstand bestimmt sich nach dem Sitz des Vereins.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.

§9 Beiräte

- (1) Die Mitgliederversammlung kann für zum Vereinszweck gehörenden Aufgaben Beiräte einsetzen.
- (2) Die Beiräte wählen aus ihrer Mitte eine/einen Vorsitzende/n, die/der mit beratender Stimme an der Sitzung des Vorstandes teilnimmt.
- (3) Die/der Vorsitzende des Vorstandes ist über die Sitzungen des Beirates zu informieren. Die Mitglieder des Vorstandes können an allen Sitzungen der Beiräte teilnehmen.
- (4) Die Arbeitsergebnisse der Beiräte sind dem Vorstand vorzulegen. Dieser leitet die Arbeitsergebnisse gegebenenfalls mit einer Stellungnahme des Vorstandes weiter.

§10
Auflösung

- (1) Die Auflösung des eingetragenen Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, die von mindestens drei Viertel der Mitglieder besucht ist.
- (2) Zur Auflösung sind die Stimmen von mindestens vier Fünftel der erschienenen Mitglieder erforderlich. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so entscheidet bei einer zweiten mindestens 14 Tage später einberufenen Mitgliederversammlung die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder, und zwar auch dann, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder erschienen sind.

§11
Errichtung der Satzung

Diese Satzung ist am 19.01.1996 errichtet worden.

Rendsburg, den 19.01.1996.

Diese Satzung ist auf Beschluss der Mitgliederversammlung am 25. April 2019 so geändert worden. Sie tritt ab 01. Juli 2019 in Kraft.

Schleswig, den 25. April 2019

Reinhard Müller, 1. Vorsitzender

Anke Gosch 2. Vorsitzende